

XX.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 25. November 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehreliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um die nachbenannten Gegenstände ihrer verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Bremerhaven.

Da die Ehreliebende Bürgerschaft über den im letzten Convente Ihr mitgetheilten achten Bericht der gemeinschaftlichen Deputation die Erklärung ausgesetzt hat, so fordert der Senat Sie dazu hierdurch auf.

II. See-Lootsen-Anstalt zu Bremerhaven.

Im Convente vom 2. September d. J. trug der Senat, geleitet von einem im hiesigen kaufmännischen Publicum laut geäußerten Wunsche, auf die Errichtung einer Lootsen-Anstalt in Bremerhaven an und bemerkte zugleich, daß für diesen Fall auf die baldige Anstellung eines tüchtigen Oberlootsen werde Bedacht genommen werden müssen.

Die Ehreliebende Bürgerschaft erklärte Sich im nächstfolgenden Convente mit Allem einverstanden, setzte jedoch voraus, daß der Oberlootse von der Bremerhaven-Deputation angestellt werde. So unangenehm es nun auch dem Senate in mancher Hinsicht seyn mußte, um eines in practischer Beziehung höchst unbedeutenden Nebenspunkts Willen eine an sich anerkannt heilsame Anstalt verzögert, vielleicht gar für immer vereitelt zu sehen, so konnte Er doch nicht umhin zu erwiedern, daß die Anstellung der Beamten verfassungsmäßig Ihm zustehen und daß er davon im vorliegenden

(116)

den

den Falle abzugehen keine Veranlassung finde, wenn Er gleich bei der Wahl des Oberlootsen die durch Sach- und Personen: Kenntniß geleiteten Wünsche der Deputation: Mitglieder gern berücksichtigen werde. Leider hat nun die Ehrliebende Bürgerschaft, statt Sich mit dieser einfachen, durch eine unbedingte Nothwendigkeit gebotene Erklärung zufrieden zu stellen in einer Weise geantwortet, die den Senat überzeugt, daß es sich um nichts Geringeres als einen Versuch handelt einzelne bei Gelegenheit der Revision unserer Verfassung hier und da im Publicum zur Sprache gekommene Ideen schon jetzt vor einer Vereinbarung darüber practisch in das Leben zu führen; — einen Versuch zu dessen Verwirklichung der Senat schon im Interesse der Gesamtheit der nicht auf den Conventen erscheinenden Staatsgenossen die Hand zu bieten, Bedenken tragen muß. Die Gründe, weshalb die Ehrliebende Bürgerschaft die Ernennung des Oberlootsen dem Senate glaubt entziehen und dagegen der Deputation des Bremerhavens zuweisen zu können, beziehen sich:

- 1) auf die wegen des Bremerhavens in den Conventen vom 24. November 1826 und 9. März 1827 ausgesprochenen Vorbehalte;
- 2) auf sogenannte allgemeine staatsrechtliche Ideen.

Jene Vorbehalte aber gehen nur auf die Verwaltung des Havens und dessen, was damit in Verbindung steht. Wollte man nun auch die Loots: Anstalt blos weil sie im Haven: Orte ihren Sitz haben soll, als mit der Haven: Anstalt selbst in Verbindung stehend betrachten, so würde doch die Anstellung des Oberlootsen, so wenig wie die des Amtmanns, des Havenmeisters u. s. w. zu den Verwaltung: Handlungen zu rechnen seyn.

Die allgemeinen staatsrechtlichen Principien endlich, aus welchen die Ehrliebende Bürgerschaft die Richtigkeit Ihrer Ansicht glaubt deduciren zu können, sind der Art, daß sie, consequent durchgeführt, unser ganzes öffentliches Recht umwandeln und dessen bewährtesten Grundlagen der Willkühr einer wandelbaren Convenienz Preis geben würden. Mit demselben Rechte, mit welchem die Bürgerschaft heute die Ernennung eines Beamten einer gemeinsamen Deputation zuweist, könnte Sie dieselbe morgen Ihren Deputirten oder Sich Selbst vindiciren. Mit demselben Rechte, mit welchem Sie heute bei Gegenständen gemeinsamer Verwaltung irgend einer Deputation nur die Ernennung der Beamten vindicirte, könnte Sie morgen auch alle andere, diesen Gegenstand betreffende Regierungsrechte in Anspruch nehmen und so allmählig den ganzen Kreis derselben in Ihren Bereich ziehen, was denn unfehlbar die Auflösung des Staatsverbandes herbei führen würde. Der Unterschied zwischen Altem und Neuem, so wie zwischen demjenigen, was von einer gemeinsamen Deputation oder ohne eine solche verwaltet wird, dürfte dagegen nur eine schwache Schutzwehr abgeben, da der Natur der Sache nach des Alten immer weniger, des Neuen immer mehr werden muß und selbst das Alte im Laufe der Zeit einer Verjüngung bedarf, die es dann in dieselbe Kategorie mit dem ganz Neuen bringen würde. Ueberhaupt muß der Senat zu bedenken geben, welch ein seltsames Amalgama bald unser ganzes öffentliches Recht werden würde, wenn man sich einmal dem Gelüste hingäbe, für jedes neue

neue Institut auch neue staatsrechtliche Grundlagen zu schaffen, bei jedem derselben der Regierung eine andere Stellung anzuweisen.

Dem Senat ist es nie in den Sinn gekommen, die Bremische Souverainität für Sich in Anspruch zu nehmen, oder zu verkennen, daß der Staatsverein in seiner ungetheilten Gesamtheit ihr Subject ist. Aber das hat mit der Frage, wem als Regel die Ernennung der öffentlichen Beamten zusteht, durchaus nichts gemein. Die einzelnen in der Souverainität begriffenen Rechte lassen sich nur durch ihre verfassungsmäßigen Organe ausüben. Ein solches Organ für die Regierung ist nun aber der Senat und die Anstellung der Beamten ist eben nichts anders als ein solcher Regierungs-Act. Dieses Regierungsrecht hat der Senat bis in die neuesten Zeiten unbestritten geübt, und wenn Er gleich nicht darüber aburtheilen will, ob nicht dennoch bei einzelnen Beamten ausnahmsweise Modificationen eintreten mögen, so muß das doch natürlich mit dem Ganzen unserer öffentlichen Verhältnisse im Zusammenhange geprüft werden, und die Ehrliebende Bürgerschaft wird somit bei unbefangener und ruhiger Ueberlegung einsehen, daß bis dahin nothwendig das Bestehende die Norm abgeben muß.

Wenn Eine Ehrliebende Bürgerschaft am Schlusse Ihres Vortrages erinnert, daß der Rath so gut wie die Bürgerschaft zur Beförderung anerkannt gemeinnütziger Anstalten verpflichtet sey, so ist das gewiß vollkommen richtig; was aber daraus anscheinend gefolgert werden soll, möchte schwerlich die Probe halten. Wo von Einführung eines neuen staatsrechtlichen Grundsatzes die Rede ist, da bleibt es natürlich beim Alten und Herkömmlichen, so lange bis das Neue wirklich als Grundsatz anerkannt ist, und wenn dem Streben, einen solchen Grundsatz schon vorher in das Leben einzuführen, eine anerkannt nützliche Anstalt aufgeopfert wird, so ist es wohl nicht zweifelhaft, wen die Schuld trifft. Der Senat möchte wahrlich nicht die Verantwortung auf Sich laden, durch Seine Schuld ein höchst gemeinnütziges Institut, dessen glückliche Realisirung vielleicht künftig sehr problematisch seyn dürfte, gehindert, oder auch nur verzögert zu haben. Aber Er will ja auch nichts weiter, als daß es einstweilen bei dem Hergebrachten bleibe. Das kann es immer ohne Consequenz für die Zukunft; wogegen die Abweichung davon, wie sehr man sie auch immer verlausuliren mag, nach der Natur der Sache nie ohne Consequenz seyn kann.

Der Senat muß daher die Ehrliebende Bürgerschaft, in sofern Sie die von Ihr selbst als höchst nützlich anerkannte Vootsen-Anstalt ernstlich will, auf das dringendste auffordern, Seine desfallsigen Vorschläge nunmehr ohne einen hemmenden Zusatz wegen der Ernennung des Oberlootsen anzunehmen, wodurch denn natürlich, wie sich von selbst versteht, den künftigen Bestimmungen unserer Verfassung über diesen und ähnliche Gegenstände auf keine Weise vorgegriffen werden soll. Der Senat muß Sie um so mehr dazu auffordern, als grade in diesem speciellen Falle, wie Ihre eigenen Deputirten beim Bremerhaven am besten wissen, in der Sache selbst durchaus kein Grund zu irgend einer Besorgniß hinsichtlich der Wahl des Oberlootsen liegt.

III. Organisation des Bundes-Contingents.

Nachdem der Senat mit dem Inhalte des Berichts der gemeinschaftlichen Deputation über die Organisation des Bundes-Contingents sich bekannt gemacht, sieht Er sich zu folgendem Antrage an die Ehrliebende Bürgerschaft veranlaßt.

Das gesammte Bewaffnungswesen eines Staates hat neben der äußeren Vertheidigung desselben die Erhaltung der Ruhe und des Rechtszustandes im Innern zum Zwecke. In dieser Bestimmung vereinigen sich alle Theile desselben; sie müssen sich darin gegenseitig unterstützen und der eine Theil muß die Lücken ausfüllen, welche der andere etwa offen läßt.

Nun aber würde die in Vorschlag gebrachte Organisation des Linien-Militärs die der Staatspolizei-Gewalt sofort zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung augenscheinlich lähmen, so daß, ohne diesen Zweck zu gefährden, es nicht wird vermieden werden können, jene Mittel auf irgend eine Weise zu ergänzen.

Eben so wenig kann außer Acht gelassen werden, daß die in Vorschlag gebrachte Anwendung der Wehrpflichtigkeit mit der gegenwärtigen Organisation der Bürgerwehr, namentlich mit der Fortdauer des 4ten Bataillons derselben in seiner jetzigen Form, unverträglich seyn dürfte, mithin neue gesetzliche Bestimmungen auch in dieser Hinsicht erheischen wird.

Damit aber diese verschiedenen Abänderungen bestehender Verhältnisse, zur Erreichung des Staatszwecks in einander greifen mögen, ist eine gleichzeitige Feststellung derselben durchaus nothwendig; weshalb denn der Senat darauf anträgt, die berichtende Deputation zur Berathung dahin führender Vorschläge von neuem zu beauftragen und bis zu deren Einbringung die Beschlußnahme über den abgestatteten Bericht auszusetzen.

IV. Besoldetes Militair.

Wenn gleich der Senat in dieser Angelegenheit von Seinen bisherigen Ansichten nicht abgehen kann und daher bei den darüber ausgesprochenen Grundsätzen beharren muß, so hat Er unter den vorwaltenden Umständen und in der Hoffnung, daß die Reorganisation unseres Militairwesens nach dem darüber jetzt vorliegenden Berichte in Kurzem eintreten wird, zwar den Wünschen der Ehrliebenden Bürgerschaft nachzugeben sich nicht entlegen wollen und dem gemäß die Militair-Deputation darnach zu verfahren — auch die von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagene Summe dafür zu verwenden — ermächtigt. Sollte sich inzwischen noch vor Eintritt jener Reorganisation die Nothwendigkeit, auf das früher Beschlossene zurückzukommen, ergeben, so wird der Senat nicht entstehen, in solcher Hinsicht Dasjenige anzuordnen, was die Verhältnisse und Seine Pflicht Ihm gebieten werden.

V. Jährliche Steuern.

Da auch die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern dem Senate einen Bericht eingereicht hat, so theilt Er denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hiebei mit.

Anlage A.

VI. Bewohner des Stadtgebiets, Steuer-Erleichterung.

Es haben mehrere Kirchspiele und Dörfer des Gebiets dem Senate Vorstellungen eingereicht, nach welchen es ihnen unmöglich fallen würde, die in diesem Jahre ihnen obliegenden directen Steuern, nämlich eine doppelte Grundsteuer und eine Schöffsteuer aufzubringen.

Da für mehrere Theile des Gebietes allerdings ungünstige Zeitverhältnisse eingetreten sind, so wünscht der Senat, daß einer gemeinschaftlichen Deputation die Untersuchung und demnächstiger Bericht aufgetragen werde: ob und in wie fern den Gebietsbewohnern Erleichterungen oder Befristungen hinsichtlich jener Leistungen zu bewilligen seyn dürften?

VII. Verbesserung der Abwässerung der Neustadt ic.

Der Senat hat, um diese Angelegenheit zu einer schnellern Beschlußnahme zu fördern, die Finanz-Deputation veranlaßt, den von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschten weitem Bericht über dieselbe ungesäumt in Berathung zu ziehen, und, indem Er das Ihm eingereichte Resultat derselben der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage B. mittheilt, genehmigt Er die vorläufige Geldverwendung von 3000 Rr. für diesen Gegenstand.

Anlage B.

VIII. Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera.

Indem der Senat den von der deshalb angeordneten Deputation erstatteten Bericht, welcher eine allgemeine Uebersicht des bisherigen Verfahrens der Deputation und der Grundsätze enthält, nach welchen dieselbe in Erfüllung des ihr ertheilten Auftrages weiter zu handeln gedenkt, der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mittheilt, trägt Er Seinerseits kein Bedenken, die Deputation zu ermächtigen, in dem ihr bezeichneten Wirkungskreise solche bisher vereinbarte Verfügungen, für welche die Erfahrung und die von Regierungen anderer Staaten beobachteten Grundsätze eine Aenderung der früheren Bestimmungen anrathen, hiernach zu modificiren, namentlich also:

Anlage C.

- in Rücksicht der Anheftung von Warnungstafeln an den Häusern, worin Personen von der Krankheit befallen, oder Weglassung derselben,
- der Absperrungen, welche schon jetzt dem Ermessen der Deputation anheim gegeben sind,
- der Art der Begräbnisse,
- der vorzunehmenden Desinfectionen, und
- der täglichen Bekanntmachung der Zahl der Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen,

durch behufige Verfügungen oder deren Unterlassung so zu verfahren, wie die jedesmaligen Umstände, und weitere Erfahrung, es als das zweckmäßigste ergeben möchten; vertrauend, daß so die Maafregeln der nöthigen Sicherstellung mit jeder zulässigen Berücksichtigung der Ansichten und Wünsche Einzelner werden vereinigt werden können.

IX. Nachbewilligungen.

Die in dem im Convente vom 2. September d. J. mitgetheilten Berichte der Finanz-Deputation angetragenen Nachbewilligungen genehmigt auch der Senat, in sofern solches nicht durch spätere Erklärungen bereits geschehen, Seinerseits hiedurch.

X. Postwesen.

Es hat der Senat den erneuerten Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft auf Niedersehung einer Deputation zu Revision des hiesigen Postwesens in Berathung gezogen, als deren Resultat Er Sich zu der Ablehnung desselben veranlaßt sieht. Er findet Sich außer den desfalls bei früheren Veranlassungen von Ihm entwickelten Gründen dazu, besonders auch dadurch bewogen, daß Seines Erachtens seit den letzten Jahren Alles geschehen ist, um etwanigen gegründeten Beschwerden des Publicums hinsichtlich der Postverwaltung, so weit deren Beseitigung zulässig und von Bremen allein abhängig war, Abhülfe zu verschaffen.

Indem der Senat daher von der Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer solchen Deputations-Verhandlung Sich nicht überzeugen kann und dieselbe ablehnen muß, wird Er, wie Er der Ehrliebenden Bürgerschaft bereits zugesichert, auch künftig — wie bisher — diesem wichtigen Seiner Aufsicht und Leitung anvertrauten Geschäftszweige alle Aufmerksamkeit schenken und es Seine Sorge seyn lassen, wenn Ihm auf geeignetem Wege direct oder mittelst der aus Seiner Mitte dafür angeordneten Commission gegründete Beschwerden zur Anzeige gebracht werden, dieselben — sey es durch von Ihm zu erlassende Verfügungen oder durch Verhandlungen mit auswärtigen Postbehörden — zu beseitigen.

So viel endlich die von Ihm getroffene und, wie Er hoffen darf, allen billigen Anforderungen entsprechende verbesserte Einrichtung des Extra-Postwesens anlangt, kann der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft die beruhigende Versicherung ertheilen, daß dieselbe ohne die Staats-Casse zu belästigen ins Werk gerichtet ist.

XI. Feier des 18. Octobers.

Hierüber ist vom Senate mit der Ehrliebenden Bürgerschaft bloß vereinbart worden: daß dieser Tag ein Feiertag seyn solle. Ueber die Art, wie die Feier desselben zu begehen, ist dabei weder etwas beschlossen, noch überall bei dieser Gelegenheit in den Erklärungen von Rath und Bürgerschaft etwas vorgekommen; vom Senate aber sind die desfallsigen Einrichtungen beliebt und durch die bekannten Proclame zur öffentlichen Kunde gebracht worden. Der von der Ehrliebenden Bürgerschaft in Ihren neulichen Äußerungen in Bezug genommene §. der Verordnung vom 21. April 1817,

1817, über die Reorganisation der Bürgerwehr, ist eine Folge der bis dahin Statt gefundenen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft über diese Reorganisation und über die Befugniß des Senats zur Disposition über die Bürgerwehr, in welcher Rücksicht ein für allemal bestimmt worden, daß am 18. October die ganze Bürgerwehr, ohne daß es der für andere Versammlungen ihrer ganzen Stärke bestimmten Vereinbarungen bedürfte, sich aufstellen solle. Es kann weder die Meinung der Ehrliebenden Bürgerschaft gewesen seyn, noch ist es die des Senats gewesen: weder der Bürgerwehr damit einen Anspruch auf jedesmalige Versammlung am 18. October zuzugestehen, noch auch einen Beschluß über etwaige Unzuträglichkeiten dieses Aufstellens aller Bataillons von einer Vereinbarung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft abhängig zu machen. Der Senat wird daher auch künftig, so wie überhaupt über die Art der Feier des 18. Octobers, deren würdige Begehung auch Er fortwährend wünscht, das jedesmal Ihm am zweckmäßigsten Scheinende verfügen, so besonders über etwaiges Unterlassen der Zusammenberufung der Bürgerwehr und der dazu nöthigen Vorübungen, dasjenige anordnen, was durch wichtige Gründe, deren Beurtheilung ihrer Natur nach Ihm allein überlassen bleiben muß, wie es bei der diesjährigen Feier der Fall gewesen ist, geboten werden möchte.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Beratungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich auf die heutigen Vorträge des Hochweisen Rathes in Folgendem:

Zu I.:

Bremerhaven.

Mit dem Antrage des Senats im letzten Convente vom 4. November ist Selbige einverstanden, so wie mit dem im 8ten Bericht, Anlage A., unter 1, 2 und 3 Angeführten.

Zu 4 daselbst zieht Sie einen Neubau vor, und zwar wo möglich unter der veranschlagten Summe, nach einem von dem Bauinspector Stamm vorab zu entwerfenden Riß und Anschlag.

Zu 5 giebt Sie dem wegen einstweiliger Nicht-Combining der beiden Stellen eines Havenmeisters und Schleusenmeisters Angeführten vor der Hand ihre Zustimmung. Die löbliche Bürgerschaft ermächtigt Ihrerseits die gemeinschaftliche De-

putation, den von ihr namhaft gemachten Limbeck wie angetragen zum Schleusenmeister, unter dem nämlichen Vorbehalt wie die Anstellung des Havenmeisters, und zwar zu einem jährlichen Gehalt von 400 Rthlr., zu bestellen.

Zu 6 willigt Sie darin, es der Deputation zu überlassen, den Umständen nach das Haus zu verkaufen oder fernerweitig zu vermieten, so wie Sie es überhaupt vertrauensvoll der Deputation in die Hände giebt, die erforderliche Einrichtung zur Ausführung desjenigen zu treffen, worüber ein Einverständniß zwischen Rath und Bürgerschaft vorhanden seyn wird, und dazu die Kosten zu 3 und 4 aus der Staats-Casse zu entnehmen.

Die am Schlusse des Berichts gemachten angenehmen Mittheilungen hat Sie gern vernommen; Sie schließt Sich den desfalls geäußerten Hoffnungen an.

Zu II:

See-Bootsen-Anstalt zu Bremerhaven,

ist Eine löbliche Bürgerschaft in keine Wege mit des Senats heutigen Aeußerungen und Behauptungen einverstanden. Sie bezieht Sich einstweilen auf Ihr dieserhalb im letzten Convente, so wie bei anderweitigen Gelegenheiten Vorgebrachtes; zugleich unter der Bemerkung, wie sich im Abdrucke des letzten Protocolls, Seite 357, ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen, indem es daselbst statt: keine Grundsätze, reine Grundsätze u. s. w. heißen muß.

Da Eine löbliche Bürgerschaft inzwischen von Ihren Deputirten bei dem Bremerhaven vernommen, daß in der gemeinschaftlichen Deputation bereits ein Einverständniß über die Person des Aufzustellenden vorhanden gewesen, so wolle Sie bei einleuchtender Dringlichkeit des Gegenstandes für diesen jetzt vorliegenden Fall es zu geben, daß die Anstellung und Bestätigung, jenem Einverständniß in der Deputation gemäß, von dem Hochweisen Rathe, für die Dauer der Dienstzeit des gedachten Individui erfolge und zwar unter den gleichen Bestimmungen wie bei dem Havenmeister.

Zu III:

Organisation des Bundes-Contingents,

hat Eine löbliche Bürgerschaft, aus Ihr dafür vorhanden geschienenen Gründen, Sich nicht bewogen gefunden, auf den heutigen Vortrag des Senats einzugehen. Sie hat vielmehr den im letzten Convente Ihr vorgelegten Bericht in Berathung genommen und erklärt Sich darüber im Allgemeinen dahin, daß Sie den Inhalt des Berichts und die darin enthaltenen Vorschläge, so wie den Entwurf eines Stellvertretungs-Regulativs, auch Bildung eines Reserve-Fonds, einstweilen auf fünf Jahre, als nach deren Ablauf eine fernere Vereinbarung von Rath und Bürgerschaft erforderlich, unter folgenden Bestimmungen annimmt:

- a. daß Sie die Beibehaltung des Musik-Corps wünsche;
- b. daß zu §. 7 des Stellvertretungs-Regulativs Seite 382 dem Ausdrucke: nach Maassgabe der Zeit, beigefügt werde:

„und des dem Dienstverhältniß nach genossenen Soldes.“

Zu einer gemeinschaftlichen Stellvertretungs-Deputation hat Eine Eöbliche Bürgerschaft folgende vier Herren ernannt:

Herrn Doctor Gustav Conrad Kulenkamp,

Herrn Alstermann Kuleman Meier,

Herrn Johannes Kösing,

Herrn D. H. Wätjen,

um das gemeinschaftlich Beschlossene auszuführen, sowohl in Betreff der Einrichtung der Stellvertretung, als der Verwaltung des Reserve-Fonds.

Eine Eöbliche Bürgerschaft erwartet, daß der Hochweise Rath nunmehr gleichmäßig beitreten, Seine Deputirte ernennen werde, und da somit eine veränderte Militär-Einrichtung, so wie die wirkliche Ausführung der Wehrpflicht mit Anfang des kommenden Jahres eintreten wird, auch wenigstens die nachgewiesenen Ersparungen, deren Betrag man freilich wohl größer geglaubt, sich zugleich verwirklichen können.

Zufolge des Beschlossenen wird die Verpflichtung der jungen Staatsbürger in die Bürgerwehr zu treten, erst mit dem vollendeten 25sten Jahre beginnen.

Eine Eöbliche Bürgerschaft beauftragt daher Ihrerseits die Bewaffnungs-Deputation, die dem allen gemäß in der künftigen Einrichtung der Bürgerwehr nöthig werdenden Anordnungen ebenfalls, und zwar so zeitig zu berathen und darüber im nächsten Convente zu berichten, daß auch solche mit dem Anfange des kommenden Jahres zur Ausführung gelangen und die damit bezweckten Ersparungen gleichzeitig eintreten können.

Bewogen zugleich durch die in dem heutigen Senats-Vortrage unter III. angeregten Gründe, trägt Eine Eöbliche Bürgerschaft auf eine gemeinschaftliche Berathung wegen verbesserter Einrichtung betreff der untern Polizei-Bediensteten, namentlich der Polizei-Diener und Dragoner, an, indem sich hinsichtlich des gesammten Personals einiges Mangelhafte und Ungenügende zeigt, eine angemessene Verbesserung der Polizei-Anstalten aber nur Gutes wirken würde, welches so wünschenswerth, als in dem Augenblick, wo das Militair verringert wird, nothwendig, anbei leicht ausführbar erscheint, da aus der zu entlassenden besoldeten Militair-Mannschaft zum Polizei-Dienst die rüstigsten und brauchbarsten Leute zu benutzen seyn dürften.

Sie überträgt desfallige Berathungen an die über die Organisation des Bundes-Contingents den Bericht abgestattet habenden Deputation, um angemessene Vorschläge Rath und Bürgerschaft zeitig mitzutheilen, damit auch in dieser Hinsicht mit dem kommenden Jahre bessere und mehr zusagende Einrichtungen im gemeinschaftlichen Einverständniß eintreten können.

Ueber alle sonstige in des Hochweisen Rathes heutigen Antrag vorgekommene Gegenstände setzt Eine Eöbliche Bürgerschaft bei vorgerückter Tageszeit Ihre Erklärung aus und trägt auf baldige Ansehung eines anderweitigen Convents an.

Schluß: Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat:

Zu I.: Bremerhaven betreffend — wie Er aus derselben gern Deren Einverständnis mit Seinem desfallsigen Antrage im Convente vom 4. November d. J. entnommen, und, den achten Bericht der Deputation anlangend, Sich mit den in Demselben unter No. 1, 2, 3 enthaltenen Anträgen einverstanden erklärt, auch zu 4 einen Neubau ebenfalls angemessen hält und dessen möglichst zweckmäßige Effectuirung von Seiten der gemeinschaftlichen Deputation wünscht.

Nicht minder hat Sich der Senat von der Unzulässigkeit der Verbindung der Stelle eines Havenmeisters mit derjenigen eines Schleusenmeisters überzeugt, und, indem Er Seinerseits die Feststellung eines Gehalts von 400 Rthlr. für den letzteren genehmigt, wird Er für die Bestellung desselben Sorge tragen.

Endlich ist Er damit einverstanden, daß der Deputation es überlassen bleibe, das zu b. erwähnte Haus zu verkaufen oder durch Vermiethung fernerweitig nutzbar zu machen.

Zu II.: See: Lootsen: Anstalt zu Bremerhaven — hat der Senat aus der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft Deren Zustimmung zu Seinem heutigen Antrage entnommen, und wird nunmehr die weiter erforderlichen Einsendungen treffen, um die Besetzung der in Frage stehenden Stelle vorzunehmen.

Indem Er schließlich Seine Erwiderung auf die heutigen Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff der Organisation des Bundes: Contingent's für eine andere Gelegenheit Sich vorbehält, entläßt Er Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für die stete Wohlfahrt unsers Gemeinwesens.

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, welche bei ihrer Verathung davon ausgegangen ist, daß die Fortdauer dieser Auflagen auch für das nächste Jahr beschlossen werden dürfte, findet sich nur zu folgenden wenigen Bemerkungen veranlaßt, indem sie im Uebrigen das Fortbestehen der Steuern in der bisherigen Art und Weise anheim giebt.

Zu I.: Grund- und Erbesteuer und

zu III.: Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

Bei der Grundsteuer: Rolle der Alt- und Neustadt sind zur Bestimmung des Werths der Grundstücke die Taxationen der hiesigen Feuerversicherung: Compagnien und in Ansehung der hier nicht versicherten Gebäude, die deshalb eingetretenen Taxationen, zum Grunde gelegt, dagegen aber die Grundsteuer auf $1\frac{1}{2}$ pro mille dieses Werths herab gesetzt; und wird das gesammte Taxat des Grundstücks in dem Steuerzettel mit aufgenommen.

Jeder Eigenthümer kann, wenn er den Steuerbetrag zu hoch findet, deshalb bei der Reclamations: Deputation schriftlich einkommen, und muß erklären, wie hoch er sein Erbe schätze. Findet die Deputation diese Schätzung genügend, so wird danach die Grundsteuer angelegt; findet sie dieselbe zu niedrig und kann sich mit ihm nicht deshalb vereinigen, so wird das Erbe durch zwei Sachverständige, deren einen die Deputation, den andern der Eigenthümer ernennt, von neuem taxirt, und nach dem Durchschnitts: Betrage beider abgesondert vorgenommener Schätzungen wird die Grundsteuer bestimmt.

Diese Bestimmungen wurden im Convente vom 19. October 1827 für die Dauer von drei Jahren angenommen, auch im Convente vom 16. Juli 1830 auf die Vorstadt ausgedehnt, und für das Jahr 1831 beizubehalten beschlossen. (Siehe Bürger: Convents: Verhandlungen 1827, S. 165, 166, 190, 193; 1830, S. 162, 163.)

Indem die berichtende Deputation die fernere Beibehaltung derselben empfiehlt, bemerkt sie, daß ihr von der Reclamations: Deputation angezeigt worden ist, wie die Zahl der Reclamationen gegen den, nach der obigen Basis angenommenen Werth der Grundstücke in den letzten Jahren zugenommen habe, und daß bei der seit 1827 unleugbar eingetretenen Verminderung des Geldwerths der Grundstücke es oft der Fall sey, daß ihr die Taxation bei den hiesigen Feuerversicherung: Compagnien zu hoch, dagegen die Schätzung des Reclamanten angemessen erscheine, weshalb denn der Betrag der Grundsteuer für das Grundstück, wegen dessen reclamirt worden, häufig herabgesetzt werde.

So wenig nun auch der Umstand, daß die sich nicht beschwerenden Eigenthümer gegen die einzelnen Reclamanten im Allgemeinen im Nachtheil erscheinen, davon abhalten darf, solche Anträge zu gewähren, welche die Reclame-Deputation selbst für begründet erkennt, so ist es doch in jeder Hinsicht ein Uebelstand, daß die Taxation der Feuerrassuranz-Compagnie, von welcher in dem einzelnen Falle abgegangen wird, fortwährend bleibt, und daß dem einzelnen Reclamanten es gestattet ist, eine doppelte Taxation seines Erbes, eine höhere, der Feuerrassuranz-Compagnie gegenüber, und eine niedrigere Selbstschätzung, dem Staate gegenüber, bestehen zu lassen. Daß durch solche Taxationen bei den Feuerrassuranz-Compagnien, welche der Reclamant selbst für zu hoch erklärt, leicht Täuschungen von Gläubigern, welche gegen Verpfändung des Grundstücks darguleihen geneigt sind, so wie Vermehrung der Feuersgefahr herbeigeführt werden können, ist augenfällig, und die Deputation hält dafür, daß es, sowohl zur Vermeidung jenes Uebelstandes, als auch zur Verminderung der Reclamationen, zweckmäßig seyn werde, dem Reclamanten die Nachweisung aufzuerlegen, daß sein Erbe entweder überall nicht gegen Feuersgefahr versichert oder bei der Versicherung gegen Feuersgefahr nicht höher als auf die Summe taxirt sey, wozu er dasselbe bei seiner Reclamation zur Bestimmung der Grundsteuer selbst abschätzt.

Sie stellt daher eine solche nachträgliche Bestimmung hiedurch anheim.

Zu VI.: Abgabe von öffentlich verkauften Waaren etc.

Die hier vorgeschriebene, zur Controlle erforderliche schriftliche Aufgabe der Mäkler an das Stempel-Comptoir, daß bei einem angekauften öffentlichen Verkaufe nichts verkauft worden, ist bisher versäumt worden, und es empfiehlt sich daher, deshalb eine kleine Ordnungsstrafe etwa von 36 Groschen festzusetzen.

Zu XII.: Auf Lust-Fuhrwerke.

Dem Gebrauche nach sind nicht bloß die Miethkutscher sondern auch die Fuhrleute von der Zahlung dieser Auflage befreit, und würden Letztere daher wohl auch als Befreite zu benennen seyn.

Zu XIII.: Auflage auf Pferde.

Unter d, sind alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute und Pferdeverleiher, so wie auch die der Miethkutscher, nur mit der Hälfte der Abgabe belastet, jedoch findet sich bloß in Hinsicht der Miethkutscher die Beschränkung dabei, daß sie, wenn sie daneben ein anderes Gewerbe treiben, auf diese Begünstigung keinen Anspruch haben sollen. Solcher Miethkutscher, welche ein anderes Gewerbe daneben haben, giebt es nur sehr wenige, sie berufen sich auf die obige allgemeine Bestimmung und meinen, es sey kein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den übrigen zur Hälfte Befreiten.

Da die Miethkutscher nun ohnehin über schlechten Verdienst klagen, so giebt die Deputation anheim, künftig die Miethkutscher ohne Unterschied, ob sie ein Gewerbe daneben haben oder nicht, nur die Hälfte der Auflage bezahlen zu lassen.

Anlage B.

zu dem Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

der

Finanz-Deputation

über die

Verbesserung des Wasserablaufs in der Neustadt.

In Gemäßheit des ihr im Bürger-Convente vom 8. April dieses Jahres ertheilten Auftrags: in Ueberlegung zu ziehen, wie eine Verbesserung des Wasserablaufs in der Neustadt zu beschaffen sey, hat die Deputation es sich angelegen seyn lassen, die Resultate ihrer desfallsigen Berathungen in dem im letzten Bürger-Convente mitgetheilten Berichte zu entwickeln, und sieht sich durch die an sie ergangene Aufforderung:

„eine annoch genauere Untersuchung des Zweckmäßigen, so wie des Kosten-Anschlages, womit auszureichen“,

zu veranstalten, zu nachfolgenden nachträglichen Bemerkungen veranlaßt:

Die Untersuchung der Zweckmäßigkeit der neuen Anlage glaubt die Deputation darauf beschränken zu müssen, ob eine vorzunehmende Abänderung des Wasserabflusses aus der Neustadt, besser oder einfacher noch auf einem andern als auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege ins Werk gerichtet werden könne, indem sie hinsichtlich der Hauptfrage: ob die ganze neue, allerdings einen sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordernde Anlage nothwendig und daher zweckmäßig sey? dem Dastürhalten von Rath und Bürgerschaft nicht glaubt vorgreifen zu dürfen.

Das Nachtheilige des bisherigen Abwässerungs-Systems der Neustadt liegt, wie in dem frühern Berichte ausgeführt ist, darin, daß die Wasserzüge in der Neustadt nach der Weser ausmünden, daß sie daher bei einem höhern Wasserstande der letztern, um das Eindringen des Weserwassers in die Neustadt zu verhindern, geschlossen werden müssen, wo denn während dieser Zeit gar kein Abfluß Statt findet und das Wasser in den niedriger gelegenen Theilen der Neustadt sich ansammelt.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen, giebt es kein anderes Mittel, als die Richtung der Wasserzüge ganz zu verändern und denselben, statt des bisherigen Abflusses nach der Weser, einen Abzug nach der Landseite an der dazu vermöge der Localität am besten geeigneten Stelle am Hohenthore zu verschaffen, wo das Wasser durch einen Zuggraben in den sogenannten Neuenlander See und durch diesen in die Dohrum geleitet werden kann.

Die Eingefessenen des Neuenlandes weigern sich indeß, das auf diese Weise in den See zu führende Wasser in denselben aufzunehmen, indem sie nicht ohne Grund dafür halten, daß dadurch die Entwässerung ihrer Feldmark im Frühjahr verzögert und ihnen dadurch ein Nachtheil zugefügt werde, weshalb sie nur dann darin willigen wollen, wenn der Staat gleichzeitig eine Abwässerungsmühle an der Dchtum erbaue und deren Unterhaltung, zu welcher sie jedoch 150 Rthlr. jährlich beitragen wollen, übernehme und einen neuen Siel unter der im Bau begriffenen Strömer Brücke anlege.

Die Unkosten, welche eine auf diese Weise in den Neuenlander See zu beschaffende Abwässerung erfordert, sind in dem ersten Berichte angegeben.

Sollte dies Arrangement indeß bedeutende Schwierigkeiten finden, so dürfte es vielleicht noch ein anderes Mittel geben, den Wasserabzug aus der Neustadt auf eine Weise der Dchtum zuzuführen, welche unabhängig für sich bestehend, die Entwässerung der Neuenlander Feldmark nicht beeinträchtigt, und daher der Genehmigung der Neuenlander nicht zu bedürfen scheint.

Durch die Einrichtung einer neuen Siel-Anlage unter der in diesem Jahre erbauten sogenannten Strömer Brücke ist nämlich der obere Theil des Neuenlander Flethes von dem untern in die Dchtum einmündenden Theile geschieden und somit auch die Feldmark der Neuenlander von diesem untern jetzt außerhalb des Abwässerungs-Sieles liegenden Ausflusse des Flethes in die Dchtum gänzlich getrennt. Wenn daher der längs der Wahrthürmer Chaussee an deren südlichen Seite laufende Chaussee-Graben als künftige Neustädtische Wasserlöse eingerichtet, dann durch steinerne Canäle durch die Neuenlander Abfahrt diesseits der Strömer Brücke und den Hakenburger Damm neben der Chaussee fortgeführt und endlich durch einen eben solchen, jedoch mit Sielklappen zu versehenen Canal durch die neue Chaussee-Strecke diesseits der Strömer Brücke bis in den außen Siels liegenden Zuggraben geleitet würde, so könnte das Wasser dahin und zum Abflusse in die Dchtum gelangen, ohne mit dem Wasser in der Neuenlander Feldmark in Berührung zu kommen.

Die Unkosten einer solchen Anlage würden sich für die Eindeichung der Wasserlöse, die anzulegenden Canäle und die vielleicht erforderliche Aufräumung und Erweiterung der Ausmündung des Flethes in die Dchtum nach einem vorläufigen Anschlage, der indeß, wenn auf die Ausführung dieses Planes reflectirt werden sollte, noch genauerer Berechnungen bedürfen wird, auf etwa 1000 bis 1500 Rt. calculiren.

Soviel sodann die in der Neustadt selbst vorzunehmende Umlegung und Abänderung der Wasserzüge anlangt, so glaubt die Deputation, daß wenn durch dieselben das Wasser dem Hohenthore zugeführt werden soll, sie nur auf die in dem Berichte vorgeschlagene Weise eingerichtet werden können.

Das Hauptstück der Arbeit dürfte der unter dem Pflaster der Hohenthorstraße von der Grünenstraße an anzulegende und bis außerhalb des Hohenthores fortzuführende Canal bilden, der freilich, wie die Deputation nicht verkennet, bei der großen Länge desselben, von etwa 1700 Fuß, nur mit fortwährender großer Arbeit und be-

deuten

deutendem Kostenaufwande von Schmutz und besonders vom Eise nach vorgängigem Frostweiter, durch die darin anzubringenden Klappen, wird zu reinigen seyn, der indeß, wenn man dem Wasser einen Fall nach dem Hohenthore zu verschaffen will, nicht zu entbehren ist.

Die Deputation hält dafür, daß mit den dafür in dem letzten Berichte angeschlagenen 6280 Rthlen., diese Arbeit wohl zu beschaffen seyn wird, und hält ferner dafür, daß wenn es mit Hinsicht auf unsere finanziellen Verhältnisse rathsam erscheinen sollte, die von ihr in Antrag gebrachten Abwässerungsarbeiten über mehrere Jahre zu vertheilen, es sich empfehle, diese Canal-Arbeit, sobald der Abzug des Wassers in die Ochtum eingerichtet ist, zunächst vorzunehmen, da dieselbe ein zusammenhängendes Ganze bildet und vollendet werden kann, ohne daß man gleichzeitig zu den übrigen vorgeschlagenen Arbeiten zu schreiten braucht.

Auch diese letztern in dem Hauptberichte unter No. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten hofft die Deputation mit den dafür veranschlagten Summen effectuiren zu können; sie muß indeß zum Voraus darauf aufmerksam machen, daß sowohl die bessere Verbindung der verschiedenen, das Wasser in den Allarmgraben führenden Wasserleitungen unter sich, als deren Erweiterung nach Gängen und Pläzen, die bis jetzt keine geregelte Wasserzüge haben, noch einige anderweitige Kosten veranlassen können und werden, so wie ferner, daß bekanntlich jede an einer öffentlichen Straße, mittelst Veränderung ihres Profils, vorgenommene Aenderung, leicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit anderweitiger Abänderungen, die früher nicht in Anschlag gebracht wurden, nach sich zieht und auch dadurch Unkosten entstehen können, die eben weil sie zu den unvorherzusehenden gehören, nicht in Zahlen in die Berechnung aufgenommen werden können, weshalb die Deputation, wenn sie gleich gern die möglichste Sparsamkeit sich zur Pflicht machen wird, die Garantie, daß gar keine Nachforderung nöthig seyn werde, nicht übernehmen kann.

Der Herr Präsident hat die Sitzung eröffnet und hat die Tagesordnung vorgelesen. Er hat dann die Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. ... eröffnet.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. ... hat seinen Antrag dahin gestellt, dass die Regierung verpflichtet sei, die ... zu beschaffen.

Der Herr Präsident hat die Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. ... geschlossen. Er hat dann die Sitzung geschlossen und die Versammlung aufgelöst.

Die Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. ... ist am nächsten Tage fortzusetzen.

Anlage C.

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

wegen der Cholera angeordneten gemeinschaftlichen Deputation.

Seit dem Berichte, welchen die am 29. Juli d. J. angeordnete gemeinschaftliche Deputation wegen der Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera am 19. August erstattete, haben sich mit der größeren Annäherung dieser Krankheit auch die Erfahrungen in Rücksicht der Maaßregeln ihrer Abwehrung und ihrer Behandlung so sehr erweitert, daß die Deputation sich gedrungen fühlt, nicht blos von den Anordnungen, die sie in Folge des ihr ertheilten Auftrages getroffen, Bericht zu erstatten, sondern auch die Gesichtspunkte anzugeben, die sie vorzüglich dabei geleitet.

Der damals erstattete Bericht mußte natürlich das Gepräge der Grundsätze enthalten, die in Folge der Königlich Preussischen Verordnungen von den Regierungen der zunächst bedroheten näher liegenden Staaten, für die Nothwendigkeit der Abwehrung der Krankheit und für die Schutzmittel dagegen an den Orten, wo sie dennoch ausgebrochen, aufgestellt waren; jetzt, ohne daß die berühmte Frage über den vorzugsweisen miasmatischen oder contagiösen Charakter der Krankheit, worüber fast jede Woche neue Ansichten zu Tage fördert, schon als entschieden betrachtet werden könnte, haben alle Regierungen, wo die Krankheit ausgebrochen und seit Monaten geherrscht, und die meisten und größten der zunächst bedroheten sich für die größere Wahrscheinlichkeit ausgesprochen, daß die gefürchtete Krankheit nur unter gewissen Voraussetzungen durch leblose Gegenstände und Thiere, und auch nur bedingungsweise durch Menschen übertragen werde; und demgemäß sind mit immer größeren Nachlassen sowohl die Quarantaine-Maaßregeln gegen die See-Schiffahrt, als die Sperrungen gegen die Land-Communicationen, besonders aber die Sperrungen im Innern der Orte, wo die Krankheit wirklich erschienen, entweder ganz aufgehoben, oder doch so beschränkt worden, daß gar kein besonderer Schutz gegen die Einschleppung mehr davon erwartet werden kann.

Die Deputation hat diese Wendung der Ansichten im Allgemeinen für wohlthätig erkennen müssen. Sie hat ihren Grund offenbar in der durch die Erfahrung unwiderleglich gewonnenen Ueberzeugung:

daß eine durchaus wirksame Abwehrung der Krankheit weder an den Grenzen noch im Innern, auch bei den strengsten Maaßregeln nicht, erfolge, da allenthalben sie ihre Fortschritte über die Cordons hinweg genommen, während andere

durch keinerlei Sperrungen noch Beobachtungen geschützte Gegenden völlig frei geblieben;

daß aber eine strenge und consequente Durchführung der Sperr-Maasregeln auch unmöglich sey, und dadurch eben sie positiv schädlich werden, weil die Meinung, geschützt zu seyn, zu der Vernachlässigung der Mittel führt, die im Innern zur Vorbeugung der Krankheit und zur Vorbereitung darauf getroffen werden können;

und daß endlich alle solche Sperrungen, sey es an den Grenzen, sey es im Innern der Staaten und Orte, eine so unnatürliche Störung des menschlichen Verkehrs nach sich ziehen, dadurch eine solche Muthlosigkeit, eine solche Mahrlosigkeit zu Wege bringen, daß nicht bloß die Uebel, ja die Leiden, die dadurch entstehen, die Verheerungen der Krankheit selbst überwiegen, sondern daß auch die Niedergeschlagenheit darüber in allen Ständen, und das Müßiggehen und die Armuth in den geringeren, das Entstehen und das Verbreiten dieser Krankheit, oder anderer vielleicht eben so gefährlicher, ganz vorzüglich befördern.

Schon also die Rückkehr zu einem natürlicheren, zu dem gewohnten Zustande der Dinge mußte uns hierbei erfreuen, und dürfte um so sicherer den Leitsaden für die zu treffenden Anordnungen abgeben, als fast jeder Tag für den aufmerksamen Beobachter neue Belege giebt, daß der rechte Weg genommen sey.

Die Deputation hat diese Ansichten vorausschicken zu müssen geglaubt, weil sich bei dem von ihr beobachteten und ferner zu beobachtenden Verfahren überall ihre Anwendung ergeben wird. Indem sie zu diesem nunmehr übergeht, folgt sie, zu leichterer Beurtheilung, der Ordnung des am 19. August erstatteten Berichtes, soweit der Inhalt desselben nicht schon durch anderweitige Bestimmungen erledigt ist.

I. Die Abhaltung der Krankheit von den Grenzen unseres Staats betreffend:

so ist die Deputation, wie der frühere Bericht zusagt, in fortwährender Communication, besonders mit der Immediat-Commission gegen die Cholera zu Hannover über die desfalls an den Grenzen dieses Königreichs getroffenen Maasregeln geblieben. Schon vor dem Ausbruche der Krankheit in Hamburg hatte die Königl. Hannöversische Regierung die Erfahrung gemacht, daß die Aufrechthaltung der Sperr-Cordons und Contumazen an den Grenzen, sowohl die Kräfte des Landes übersteige, als ihren Zweck überhaupt verfehle. Als die Krankheit in Hamburg erschien, überzeugte sich vollends die Regierung, daß es unmöglich sey, den Verkehr der zunächst umliegenden Ortschaften mit dieser Stadt, von der die Landleute durch den täglichen Absatz ihrer Producte ihren Lebensunterhalt ziehen, zu hindern; es wurde beschossen, einen Rayon von 3 Meilen umher zu diesem Verkehr frei zu lassen, und dann erst einen Cordon mit Strägiger Contumaz für die aus Hamburg kommenden Personen aufzustellen. Dem Vernehmen nach ist aber auch diese Maasregel nur sehr unvollständig zur Ausführung gebracht worden. Und wenn gerade diese Unvollständigkeit des Schutzes und die

mancher:

mancherlei nicht schweren Umgehungen der wirklich angeordneten Maaßregeln, die hiesigen Behörden zur Ueberlegung, wie die Grenzen unsers Gebietes gegen Einschleppung der Krankheit zu schützen seyen, desto ernstlicher aufforderten, so zeigte doch diese Ueberlegung bald, wie völlig unwirksam der Versuch einer Absperrung gegen die uns fast überall umgebenden Hannöverschen Detschaften seyn müsse, und wie erfolglos, bei der leichten Umgehung der Haupt-Eingangs-Punkte auch eine an diesen zu treffende Maaßregel der Untersuchung der Ankommenden bleiben würde; der wenigen uns zu Gebote stehenden Mittel zu ihrer Ausführung und ihrer unverhältnißmäßigen Kostbarkeit nicht zu gedenken. Die Zurückweisung der unmittelbar aus Hamburg kommenden Reisenden, vorzüglich alles umtreibenden Gesindels oder ihr unmittelbarer weiterer Transport, freilich, nachdem sie schon an die Stadt gekommen, war daher in den ersten Wochen nach dem Krankheitszustande Hamburgs, und dann die möglichste Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der Hannöverscher Seits vorgeschriebenen Sicherungs-Maaßregeln, die einzige Vorsicht, welche hier von der Polizei beobachtet werden konnte, vorzüglich um sicher zu seyn, keine mit der Krankheit behaftete Fremde hier zu haben. Wäre der Erfolg dieses Verfahrens auch, wie es, dem Himmel sey Dank! nicht geschehen, für unsern Staat nachtheilig geworden, wir hätten die Beruhigung haben müssen, nur das Unvermeidliche zu leiden; aber selbst Harburg, dessen Aerzte seit dem Ausbruche der Krankheit täglich Hamburg besuchen, und dessen übrigen Einwohner nun seit 6 Wochen in unausgesehtem lebhaften Verkehre mit dieser Stadt sind, ist gesund geblieben; gewiß kein unbedeutender Beleg gegen die leichte Uebertragungs-Fähigkeit der Krankheit!

Es gereicht übrigens zur Beruhigung, daß wir schon zum Voraus von der Absicht der Hannöverschen Regierung versichert worden, im Fall die Krankheit hier ausbrechen sollte, auch für unsere Stadt einen hinreichenden Rayon dem Verkehre ganz frei lassen zu wollen.

II. Die vorbereitenden und sichernden Maaßregeln gegen die Cholera betreffend,

so sind:

1) die Special-Deputationen für die zehn Districte der Stadt und der Vorstädte, wie die Bekanntmachung der Deputation vom 4. October ergiebt, gehörig organisirt worden; auch für Begeßack und im übrigen Gebiete ist dieses, wie in dem frühern Berichte vorgeschlagen war, geschehen. Der Mangel an Aerzten hat es für das Gebiet, mit Ausnahme von Begeßack, unausführbar gemacht, dort für die verschiedenen Districte eigne Aerzte, die beim Ausbruche der Krankheit daselbst ihren Wohnsitz aufschlagen könnten, zu bezeichnen; und es ist deshalb die Auskunft getroffen worden, daß eine angemessene Zahl junger Wundarzt-Gehülfen von einem hiesigen Arzte in den den Cholera-Kranken zunächst zu verschaffenden ärztlichen Hülfsleistungen unterrichtet sind, um sie dann, so weit ihre Zahl reichen wird, in den District, wo die Krankheit ausbrechen sollte, zum bleibenden Aufenthalte zu senden, und daß ein hiesiger, zum Voraus dazu bezeichneter Arzt — so viel thunlich — täglich in diesen District reise, um von dem Gehülfen den Krankheitszustand daselbst zu

erfahren, und durch eigenen Besuch der Kranken das Verfahren zu controlliren. Ein Vorrath der nöthigen Medicamente wird für jeden District bereit gehalten. Für die dem Hannöverschen so nahe liegenden Theile unsers Gebietes, daß die Behandlung dort von den Hannöverschen Aerzten schneller, also wirksamer, als von den hiesigen erfolgen kann, ist mit den dortigen bereitwillig entgegen kommenden Behörden das Nöthige verabredet worden.

Die allgemeine Deputation hat sich schon jetzt einer thätigen Mitwirkung der Special-Deputationen in dem dafür angeordneten Geschäftsgange zu erfreuen.

2) Die im Eingange des Berichts angedeuteten jetzt vorherrschenden Ansichten über den Character der Krankheit werden mancherlei Aenderungen in den früher vorgeschlagenen Sicherungs- und Maassregeln nach sich ziehen müssen. Das Verfahren der Regierungen bezweckt, auf den Rath der Aerzte immermehr die Bewohner der Städte und Gegenden, wo die Krankheit herrscht, möglichst leichten Muthes darüber hinweg zuführen, um durch Angstlichkeit und Niedergeschlagenheit nicht die Empfänglichkeit für den Krankheitsstoff zu vermehren. Man vermeidet, durch äußere Wahrnehmungen die Einwohner daran zu erinnern. Daher sind:

a. sowohl in Berlin als in Hamburg die Warnungstafeln an den Häusern, worin sich Kranke befinden, weggelassen; und so rathen manche Aerzte, auch die täglichen amtlichen Bekanntmachungen der an der Cholera Erkrankten und Verstorbenen zu unterlassen.

b. Die Absperrungen der Häuser und Wohnungen sind gegen die früheren Vorschriften sehr modificirt; der Kranke soll zwar, so viel thunlich, isolirt werden, damit die nothwendig um ihn herrschende Krankluft möglichst wenig ihre schädlichen Wirkungen verbreite; aber er soll der Pflege und tröstenden Gegenwart seiner Angehörigen, diese sollen dem Umgange ihrer Nebenmenschen nicht entzogen, ihnen soll der Schutz gegen die Einwirkung der Krankheit, den freies Aufathmen außerhalb des Hauses, Erheiterung unter Freunden und in der Natur nicht geraubt, den Armen sollen die Mittel des täglichen Erwerbes, dessen heilsame Wirkung weit mehr der Anwendung, dem Austausch der Kräfte dazu, als der bloßen Empfangnahme der Nahrung zuzuschreiben ist, nicht genommen werden.

Diesen Ansichten wird es nicht entgegen seyn, vielmehr damit übereinstimmen, den Einwohnern die Mittel, sich gegen die Krankheit zu isoliren, wo hierauf ein Werth gelegt wird, zu erleichtern, daher z. B. das Eindringen vieler Menschen aus den niedrigsten Volksklassen in die Häuser so viel möglich zu verhindern, und besonders bei dem ersten Erscheinen der Krankheit den oder die davon Ergriffenen und deren Wohnung, wo es ohne bedenkliche Nachtheile geschehen kann, möglichst abzusondern, um wenigstens den Versuch zu machen, den Krankheitsstoff, ehe er sich weiter in unserer Atmosphäre entwickelt, in der Geburt zu ersticken. So wie aber schon nach den Vorschlägen des früheren Berichtes es der Deputation überlassen ist, mit solchen Absperrungen ganz nach den Umständen zu verfahren, so wird auch jetzt einleuchten, daß es nothwendig sey, sowohl das gänzliche Unterlassen der Maassregel

als

als ihr theilweises Versügen ganz in ihre Hände zu legen, um darin nach den jedesmal anders sich modificirenden Verhältnissen, oder auch nach einer andern Erkenntniß, welche die weitere Erfahrung ergeben möchte, zu handeln. Und, so wie der Standpunct dieser aus der bisherigen Erfahrung geschöpfter Erkenntniß dem Inhalte dieses Berichtes zum Grunde gelegt ist, so erlaubt sich die Deputation doch hier allgemein zu bevorworten, daß keine der hier geschilderten Regeln ihres Verfahrens durch Beschluß zu einer Vorschrift für sie festgesetzt, vielmehr ihr und besonders dem ärztlichen Rath ihrer Mitglieder vertrauet werden möge, nichts versüßt noch unterlassen zu sehen, was nicht sorgfältige Prüfung ihr als das Zweckmäßigste ergebe.

c. Das Schließen der, S. 288, № 5, bezeichneten Locale wird nach den oben entwickelten Ansichten nicht Statt finden dürfen; nirgend mehr, wo die Krankheit herrscht, werden weder die Schulen noch die Börsen, noch auch die Theater und andere Vergnügungsorte geschlossen. Da aber Diätfehler und vorzüglich nächtliches Schwärmen die Krankheit vorzugsweise erzeugen, so werden die Wirthshäuser und Schenkstuben vielleicht früher den Besuchern entzogen, Tanz-Parthieen, besonders in geringeren Localen aber, wo nicht ganz vermieden, doch in Rücksicht ihrer Dauer sehr beschränkt werden müssen. Die Räumung der Waisenhäuser, Casernen und Gefängnisse wird nicht erforderlich seyn; die Erfahrung hat gelehrt, daß allenthalben, wo auf regelmäßige Lebensweise und Nahrung gehalten wird, die Krankheit sich nicht erzeugt oder nicht bedeutend fortschreitet; namentlich hat sie in den Militair-Casernen verhältnißmäßig nur sehr wenigen Stoff gefunden. Eine genaue Untersuchung der Wohnungen in dem alten Johannis Kloster hat dagegen die in dem früheren Berichte schon angedeutete Nothwendigkeit ihrer theilweisen Räumung bestätigt, und diese ist dahin bewirkt, daß von 121 Personen 74 daraus entfernt, und nur 47 in den luftigern Localen unschädlich darin belassen worden.

Die Deputation hat sich außer dem veranlaßt gesehen, eine eigene Aufsicht auf den Gesundheits-Zustand der Personen auf den an die Stadt kommenden Schiffen, auf welchen oft ganze Familien ihre beständige Wohnung haben, anzuordnen; und ferner darauf Bedacht zu nehmen, wie dem engen Zusammenliegen sowohl der an der Schleifmühle als auf dem Torscanal ankommenden kleinern Torfschiffer zu steuern? da das gleichzeitige Verweilen oft von mehr als 50 solcher häufig dem Trunk ergebenen Menschen in schlechten Localen und meist in feuchter Kleidung in Betreff der Erzeugung der Krankheit und ihrer Ausbreitung höchst gefährlich werden könnte.

d. Es ist von der Deputation in vorzügliche Erwägung gezogen worden, auf welche Weise die ihr obliegende Sorge für die nothwendigsten Lebensmittel für Solche, die sich selbst nicht damit versehen können, am zweckmäßigsten auszuführen sey? Es hat ihr bedenklich scheinen müssen, mehr, als durch eine fortwährende Communication mit der General-Armen-Verwaltung geschieht, unmittelbar wenigstens jetzt schon die bessere Versorgung und Verpflegung der Armen zu bewirken. Unmittelbare Hülfe des Staats vervielfältigt, wie die Erfahrung leider ergiebt, die Ansprüche darauf, auch ohne daß Noth dazu zwingt, und dieses ist, so weit jetzt die Jahres-

zeit vorgerückt und bei dem jetzigen überall sehr guten Gesundheits-Zustande im Allgemeinen noch nicht der Fall. Dennoch ist diese Sorge mit der für gesunde Luft die wichtigste, die bei der Erwartung der gefürchteten Krankheit gehegt werden muß. Deshalb hat die Deputation die achtungswerthen Mitbürger, welche früher Privat-Hülfsvereine für Zeiten ungewöhnlicher Noth gebildet, zu neuem Zusammentreten veranlaßt, sie zu thätiger Mitwirkung auch bereit gefunden, die aber jetzt noch aufzuschieben für zweckmäßiger gehalten worden, damit die Kräfte für die wirksamste Hülfe nicht zersplittert werden möchten, ehe die Gegenstände der nothwendigsten Hülfsleistung vor Augen treten.

e. Auf die Reinigung der Häuser, worin Kranke gewesen und der Kleider und Effecten derselben wird allerdings geachtet werden müssen; wenn gleich man nach den neuern Erfahrungen auch in dieser Maaßregel eine weit größere Nachsicht hat eintreten lassen, so wird doch große Vorsicht hierin allenthalben angewendet werden müssen, wo Verbesserung verdorbener Luft sich offenbar nöthig zeigt.

f. Ueber die Unnöthigkeit des Begrabens auf isolirten Plätzen haben der Senat und die Bürgerschaft Sich auf dem letzten Convente schon ausgesprochen. Der Senat zu Hamburg hat durch eine Bekanntmachung vom 24. October auch erlaubt, daß den Familien oder Freunden eines an der Cholera Verstorbenen, nach vorgängiger Untersuchung der betreffenden Special-Commission, die Erlaubniß erteilt werden könne, die Beerdigung der Leichen selbst zu übernehmen. Sollte auch hier dieses gewünscht und bei weiterer Ueberlegung für zulässig erkannt werden, so wird es doch nur unter mancher dann anzuordnenden Vorsicht gestattet werden dürfen.

Eine weitere bedeutende Vorsicht hat sich aber für die Beerdigungen empfohlen: dafür zu sorgen, daß die an dieser Krankheit Verstorbenen, wenn ihr Verbleiben in offenbar zu beschränkten Localen nachtheilige Folgen haben würde, möglichst bald aus ihrer Umgebung entfernt werden, und doch gegen die Gefahr eines möglichen Scheintodes zu sichern. Es hat hier nur der Ausweg gefunden werden können, für solche Fälle die Gelegenheit zu eröffnen, in isolirten Gebäuden auf den Beerdigungs-Plätzen die Körper eine gewisse, ärztlich zu controllirende Zeit vor dem Begraben stehen zu lassen, das also erst bei unzweifelhafter Verwesung vorzunehmen. Doch wird, wie bei keiner andern, auch bei dieser Veranstaltung kein Zwang zu ihrer Benützung Statt finden dürfen.

3) So viel die Anschaffung und Bereithaltung der materiellen Erfordernisse betrifft:

so ist a) das neue Arbeitshaus nicht bloß zu einem Kranken- und Verpflegungshause, sondern auch zu einem Central-Depot für das Kranken-Verpflegungswesen eingerichtet. Die Erfahrung, namentlich von Hamburg, benutzend, wo für die weit größere Stadt nur 2 Hospitäler in bedeutender Entfernung von einander angelegt sind, und es sich gezeigt hat, daß die Krankenhäuser bei weitem nicht in dem Umfange gebraucht werden, worauf bei ihrer kostspieligen Einrichtung gerechnet war, ist in dem neuen Arbeitshause für jetzt nur die Einrichtung mit 30 Betten vollständig

ständig bewerkstelligt, so jedoch, daß die Vorbereitungen zu jeder nöthigen Vervollständigung getroffen sind. Außer diesem ist b) ein kleineres Krankenhaus in der Weidestraße außer dem Heerdenthore, für jetzt nur mit 10 Betten vollständig eingerichtet.

Es ist bei der Deputation in sorgfältige Ueberlegung gekommen, ob nicht noch an mehreren Orten der Stadt und der Vorstädte Krankenhäuser einzurichten seyen; aber alle Versuche, noch mehr zweckmäßige Locale dazu auszumitteln, sind fruchtlos gewesen, indem die Thorwachen, auf welche in dem früheren Berichte hingedeutet war, wie eine genaue Untersuchung ergeben, durchaus unpassend dazu sind; und, gestützt auf das Gutachten ihrer ärztlichen Mitglieder, hat die Deputation die Ueberzeugung erhalten, daß auch aus den entfernteren Gegenden der Stadt und der Vorstädte, Kranke ohne Nachtheil in eines der beiden Häuser gebracht werden können, wenn, wie gesorgt wird, an passenden Orten gehörig eingerichtete Transportmittel zu schnellem und vorsichtigem Hinschaffen bereit gehalten werden; deshalb hat sie auch von der Idee der Erbauung eigener Baracken ganz abstrahirt.

c) Für das Gebiet werden in den Dörfern Walle, Gröpsingen, Grambke, Mittelsbühen, Borgfeld, Oberneuland, Horn, Schwachhausen und Hastedt am rechten, und in Habenhausen, Mittelschuchting, Rablinghausen und Seehausen am linken Weserufer Krankenhäuser eingerichtet werden; so jedoch, daß das Material dazu, vorläufig für 18 Betten, noch in dem hiesigen Central-Depot in völliger Bereitschaft verwahrt wird, von wo es schnell an den Ort, wo das Bedürfnis sich zeigen sollte, geschafft werden kann, ohne die Kosten vielleicht unnöthiger Anschaffungen zu sehr zu häufen.

In Begeßack, wo ein Theil des Armenhauses zum Krankenhause genommen, und womit Leesumbrook combinirt ist, sind die Erfordernisse für 6 Betten nebst dem übrigen Material für die Krankenpflege geordnet.

Allenthalben werden die nöthigen Medicamente und Apparate bereit erhalten.

4) Das Hülfspersonal betreffend, ist a) in der Bekanntmachung der Deputation schon angezeigt worden, wie den Districten Aerzte und Wundärzte als Mitglieder der Special-Deputationen zugeordnet worden sind; für das größere Krankenhaus sind zwei Aerzte mit einem Wundarzte und einem Assistenten bezeichnet, der letztere um beim Ausbruche der Krankheit in dem Hause beständig zu wohnen und darauf zu achten, daß die ärztlichen Vorschriften überall befolgt werden und die Wärter ihre Pflicht thun.

Für das kleinere Krankenhaus ist ebenfalls ein eigener Arzt, dem eben ein solcher Wundarzt-Gehülfe zuzuordnen, bezeichnet.

Welche Aushülfe für die ärztliche Behandlung im Gebiete nothwendig geworden, ist oben schon angegeben.

Die Remuneration der Herren Aerzte sowohl als Wundärzte ist zu deren Zufriedenstellung so verabredet worden, daß sie für die Einzelnen mit dem Ausbruche der Krankheit in den Districten, denen sie zugeordnet sind, und an den Hospitälern, wo diese benutzt werden, anfangen.

Es ist bei dem Mangel an ärztlicher Hülfe, den wir für diese außerordentliche Veranlassung erfahren, nöthig geworden, einige junge angehende Wundärzte, die sonst ihren Verdienst in der Fremde gesucht haben würden, dadurch hier zu halten, daß ihnen eine mäßige Beihilfe zu ihrem Unterhalte schon jetzt, bis sie in Thätigkeit gesetzt werden, bestimmt worden.

b. Die Aufseher in den beiden Krankenhäusern sind gewählt und wohnen schon jetzt in denselben.

c. Eine vorzügliche Sorge hat die Deputation auf die Ausmittelung eines hinreichenden und gehörig befähigten Personals zu Wärtern und Wärterinnen verwendet, so daß nicht bloß von denselben die nöthige Hülfe für die Krankenhäuser, sondern auch eine hinreichende Anzahl vorhanden sey, aus welcher Privatpersonen zur Verpflegung in den Häusern sich versorgen können, ohne in Gefahr zu seyn, im Augenblicke des Bedürfnisses dieser wichtigen Hülfe entbehren, oder sie sich durch zu große Kosten erkaufen zu müssen. Deshalb ist auch zum Voraus eine Taxe sowohl der von der Deputation als von den Privatpersonen ihnen zu leistenden Vergütung bestimmt und mit den bereit zu haltenden Wärtern und Wärterinnen verabredet worden. Die aus der Deputation gesonderte Verwaltungs-Behörde für die Krankenhäuser hat diese für unser Publicum so wichtige Veranstaltung unter ihre unmittelbare Sorge und Leitung genommen, für die Unterweisung der ausgemittelten Individuen in den für diese ungewöhnliche Krankheit zunächst und vorzüglich von ihnen zu erwartenden Hülfsleistungen und ihrem Benehmen dabei gesorgt, und so die Einrichtung getroffen, daß von diesem Mittelpunkte aus die Wärter auf die erste Nachfrage schnell erhalten werden können.

5) Polizeiliche Vorkehrungen. Alle Gegenstände, welche dieserhalb in dem frühern Bericht, S. 292, bezeichnet worden und was sonst dahin gehören möchte, sind von der Deputation in unablässige Aufmerksamkeit genommen und werden fortwährend Ihrer Sorge unterzogen. Je mehr die jetzigen Ansichten über die Entstehung der Krankheit sich dahin vereinigen, daß die Entwicklung des Miasma in verdorbener Luft, bei krankhafter oder durch Diätfehler erregter Disposition, sie hervorbringe, desto dringender wird die Fürsorge geboten, durch alle Mittel die Einwohner vor den Einflüssen solcher verderblichen Stoffe zu schützen. Fast aller Orten ist da die Krankheit zuerst ausgebrochen, wo dieser Schutz nicht gewährt war oder nach der Localität nicht gewährt werden konnte. Besonders bezeugen dies die aus Danzig und Königsberg, so wie die aus Hamburg über die erste Entstehung der Krankheit in diesen Städten erhaltenen Nachrichten. Von Königsberg namentlich ergeben die mit der größten Sorgfalt aufgenommenen amtlichen Berichte, nachdem alle Gerüchte einer Einschleppung von Außen bis auf die letzte Spur genau verfolgt und durchaus als ungegründet erwiesen waren, daß die Cholera zuerst bei den Bewohnern des s. g. Den:

Denschen Hofes, einer auf drei Seiten von Wasser und noch näher von hoch angehäuften Rothe umgebenen Anzahl kleiner Gebäude mit Wohnungen für die ärmste Classe, ausgebrochen sey, und bei Personen angefangen habe, die überdies durch den Genuß fast in Fäulniß übergegangener Nahrung sich dafür empfänglich gemacht.

So ungesunde Wohnungen, wie die dort beschriebenen, möchte es freilich bei uns kaum geben, und kaum auf so verdorbene Nahrung zurückgeführte Arme. Aber ähnliche Befürchtungen wenigstens erregen die Besuche mancher Gegenden der Vorstädte, mancher Wohnkeller in der Stadt, besonders aber der vielen kleinen Gänge in der Alt- und Neustadt.

Diese Gänge, vorzüglich die in der Neustadt, die durch das von den Eigenthümern von Gärten und freien Plätzen unternommene Bebauen derselben entstanden, in welchen meist 12 kleine Wohnungen, oft die doppelte Zahl, befindlich, jede derselben häufig mit mehreren Familien der geringsten Classen besetzt, sind zum großen Theil ungepflastert, so daß bei nassem Wetter dem Rothe das Einfließen fast in die Häuser nicht gewehrt werden kann. Dabei fehlt ihnen oft der gehörige Ablauf, so daß nicht blos die natürliche Feuchtigkeit, sondern alle aus den Wohnungen hinzukommende der unreinsten Art daselbst stehen bleibt. Der Uebelstand hieraus vermehrt sich auf eine unerträgliche Weise durch manche Gewerbe in diesen Gängen: Schweine und anderes Vieh wird da gemästet, Destillationen werden vorgenommen, und zu der Anhäufung von Dünger kommen Auswürfe von Zuckerschaum und Ochsenblut in den engen Räumen hinzu — in desto größeren Massen, da manche solcher Gänge von verschiedenen Eigenthümern und verschiedenen Seiten gegen einander bebauet sind, ohne andern Plan als den der möglichsten Rußbarmachung, und ohne gemeinschaftliche Sorge für den Abzug der unreinen Gegenstände.

Die Deputation hat hier, mit thätiger Hülfe der Polizei, abzuhelpen gesucht, was für den Augenblick gerade Noth that; die vor einzelnen Wohnungen gehäuften Cloake sind fortgeschafft; die ungepflasterten Gänge sind mit Wessersande so aufgefahren, daß die Nässe wenigstens unmittelbar von den Wohnungen abziehen kann; aber eine gründliche Abhülfe kann hier nur dann erfolgen, wenn die Abwässerung der Neustadt ins Werk gesetzt, dadurch bewirkt wird, daß die jetzt mit großer Beschwerde nach der Weser zugeleiteten und dahin vorzüglich bei hohem Wasserstande oft stockenden Abflüsse, wo die Lage es gestattet, den entgegen gesetzten Weg nehmen, und dann die Gänge und Straßen mit Rinnen nach diesem Abzuge hin gepflastert werden. Es wird vorzüglich kein Gang geduldet noch künftig angelegt werden dürfen, (denn die zunehmende Bevölkerung giebt immer neue Veranlassung zum Bebauen) wo nicht mit möglichster Vermeidung zu enger Winkel einestheils die Mittel zur Erhaltung guter Luft freigelassen und andernteils solche Gewerbe überall versagt werden, deren notwendige Unzuträglichkeiten in den engen Räumen der Gesundheit schädlich werden müssen.

In den Vorstädten sind die schmutzigsten Straßen größtentheils mit großen Kosten aufgefahren und für den Augenblick rein; das Auffahren der noch nicht gereinigten Straßen kann nur mit einem Aufwande von beinahe 1000 Rthlr. bewirkt werden. Leider aber verfahren gerade die Anwohner, die das größte Interesse bei der

Reinlichkeit haben, und selbst die lautesten Beschwerdeführer sind, auf's leichtsinnigste mit der Verunreinigung vor ihren Häusern trotz aller polizeilichen Befehle, die nur dann wirksam seyn können, wenn eine tägliche Aufsicht auf ihre Befolgung geführt wird, wozu aber, wie die Deputation sich hier und bei den übrigen ihrer Sorge empfohlenen Gegenständen hat überzeugen müssen, die der Polizei zu Gebote stehenden Mittel am untern Personale durchaus unzureichend sind. — Dies findet besonders auch auf die Beschleunigung der Gassen-Reinigung Anwendung; die Zahl der Karren wird zwar vermehrt und die Zeiten, in welchen sie ihr Geschäft zu beendigen, abgekürzt werden müssen, und zwar bei der Dringlichkeit des Gegenstandes, auch vor Beendigung der jetzigen erst mit dem nächsten Jahre ablaufenden Pachtbedingungen. Aber weit schwieriger sind hier die Einwohner zu controliren, daß sie zu gehöriger Zeit die unreinen Gegenstände, besonders die unreinsten, zum Abholen bereit setzen und die Gefäße zurück nehmen als die Karrenführer selbst, die doch unmöglich der Bequemlichkeit jedes Einzelnen nachkommen können.

Ueber diese und die folgenden hier in Betracht kommenden Angelegenheiten ist die Deputation seit ihrer Constituirung nicht blos mit der Polizei-Direction, sondern auch mit der Finanz-Deputation, von der eine Abtheilung dabei mitwirkt, in Communication gewesen.

In den Stadtgraben der Alt- und Neustadt ist für einen gehörigen Durchfluß gesorgt.

Die Wasserlöse außer dem Ansgarithore ist in diesem Jahre, soweit sie an der Straße läuft, gänzlich bedeckt; außer dem Heerdenthore ist sie, soweit dem Staate diese Sorge obliegt, gründlich gereinigt worden — die Anwohner werden mit Strenge anzuhalten seyn, auch ihrerseits dies zu thun.

Der Allarmgraben in der Neustadt ist, so viel thunlich, gereinigt; eine fortwährende Aufsicht darauf ist nöthig, aber der Erfolg einer gründlichen Reinigung nur von der bessern Abwässerung der Neustadt überhaupt zu erwarten.

Von der Schädlichkeit der Niederlage des Straßendüngers vor dem Buntenthore, und ihrer großen Beschwerde für die Bewohner der Neustadt, hat die Deputation sich überzeugt, und durch die Finanz-Deputation wiederholt auf das Dringendste um Abhülfe ersucht, die dem Vernehmen nach dadurch verhindert wird, daß es schwierig ist einen andern Platz zu dieser nothwendigen Ablagerung auszumitteln.

Für die Reinigung der Balge und Begräumung der Hindernisse des Abflusses, die durch einige Bauten der Anwohner entstanden waren, ist gesorgt.

Die Deputation wiederholt, daß alle diese Gegenstände und besonders auch die Achtsamkeit auf gesunde Nahrungsmittel und strenge Entfernung solcher, die durch ihre Verdorbenheit bei dem Reiz der Wohlfeilheit den ärmern Classen vorzüglich, und dadurch der ganzen Stadt unheilbringend werden können, ihr so wie überhaupt

so besonders in der jetzigen Zeit von der höchsten Wichtigkeit erscheinen. Die Polizei ist aber, um den diesfalligen Anforderungen genügen zu können, einer außerordentlichen Hülfe an dienendem Personal bei dem Mangel der ihr zu Gebote stehenden Mittel überall bedürftig.

Mit dieser allgemeinen Uebersicht der Lage der ihr aufgetragenen Geschäfte, ohne in weitere, ermüdende und größtentheils sich von selbst ergebende Details einzugehen, glaubt die Deputation den Erwartungen, die bis jetzt von ihr gehegt werden konnten, entsprochen zu haben. Um sicher zu seyn, nichts Wesentliches zu vernachlässigen und um zu prüfen, wie etwa die hiesigen Vorbereitungen noch zweckmäßig zu vervollständigen seyen, hat die Deputation einen, der bei dem größern Hospital angestellten Arzte zu einer Reise nach Hamburg veranlaßt; aus seinem Berichte über den dortigen achttägigen Aufenthalt hat sie die Beruhigung geschöpft, daß wir in den öffentlichen Vorbereitungen, so weit sie nicht durch den Mangel an Ärzten beschränkt werden, der Schwesterstadt nicht nachstehen. Das wissenschaftliche Streben unserer Ärzte führt sie zu eifriger Benutzung der Erfahrungen, die dort über die Behandlung der merkwürdigen, und, wie es scheint, oft verschieden sich gestaltenden Krankheit gemacht werden.

Die Deputation wird Alles, was für ihr Verfahren sich ferner als nothwendig und nützlich ergeben wird, aufmerksam beachten, und zu geeigneter Zeit die dem Publicum nöthigen Bekanntmachungen oder auch die Belehrungen, wozu sie sich in den Stand gesetzt sehen möchte, erlassen.

Bremen, den 14. November 1831.

Die bei der Revision in folgenden
an mehreren Stellen der Gesetzgebung
aber die Revision noch nicht
genügen, so ist die Revision
nach der Revision zu
nach der Revision zu
nach der Revision zu

Die bei der Revision in folgenden
an mehreren Stellen der Gesetzgebung
aber die Revision noch nicht
genügen, so ist die Revision
nach der Revision zu
nach der Revision zu
nach der Revision zu

Revisions-Gesetz

Die bei der Revision in folgenden
an mehreren Stellen der Gesetzgebung
aber die Revision noch nicht
genügen, so ist die Revision
nach der Revision zu
nach der Revision zu
nach der Revision zu

Die bei der Revision in folgenden
an mehreren Stellen der Gesetzgebung
aber die Revision noch nicht
genügen, so ist die Revision
nach der Revision zu
nach der Revision zu
nach der Revision zu

Revisions-Gesetz

Die bei der Revision in folgenden
an mehreren Stellen der Gesetzgebung
aber die Revision noch nicht
genügen, so ist die Revision
nach der Revision zu
nach der Revision zu
nach der Revision zu

Die bei der Revision in folgenden
an mehreren Stellen der Gesetzgebung
aber die Revision noch nicht
genügen, so ist die Revision
nach der Revision zu
nach der Revision zu
nach der Revision zu